

V.

Zu § 4 Abs. 4 und § 13: Über Beschwerden gegen die hier erwähnte Zurücknahme einer Legitimationskarte entscheidet die Kreisregierung endgiltig.

In Vertretung: R a u.

(Folgt Muster für ein Geschäftsbuch.)

Wie bereits in den „Letzten Nachrichten“ zu Nr. 26 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung bekanntgegeben wurde, hat das Württembergische Arbeitsministerium das von uns herausgegebene „Ankaufs- und Quittungsbuch“ als den Vorschriften des Gesetzes genügend anerkannt (Arbeitsmin. Tgb. B 4157 v. 25. 6. 23).

VERMISCHTES

Anerkennung des „Ankaufs- und Quittungsbuchs“ als Lagerbuch. Die neueste verbesserte Auflage des von der Deutschen Uhrmacher-Zeitung herausgegebenen „Ankaufs- und Quittungsbuchs“ ist durch den folgenden Bescheid des Reichsministers der Finanzen unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag als Ersatz des durch das Umsatzsteuergesetz vorgeschriebenen Lagerbuches anerkannt worden:

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 30. Juni 1923. III U 5546. Wilhelmplatz 1.

1. Der abgeänderte Entwurf des Ankaufs- und Quittungsbuches entspricht den Ausführungen meines Schreibens vom 16. Juni 1923 III U 5287.

2. Nach § 31 Abs. 2 Satz 3 U.St.G. in Verbindung mit § 99 Ausführungsbestimmungen Umsatzsteuergesetz muß aus dem Lagerbuch der Bestand der luxussteuerpflichtigen Gegenstände bei Beginn jedes Steuerabschnittes und der tägliche Aus- und Eingang zu entnehmen sein. Sinn und Zweck des Lagerbuches besteht darin, im Interesse der Steueraufsicht jederzeit den jeweiligen Stand an luxussteuerpflichtigen Gegenständen feststellen zu können. Dieser Zweck läßt sich meines Ermessens mit dem mir vorgelegten Ankaufs- und Quittungsbuch nicht ohne weiteres erreichen. Ich bin jedoch bereit, die Landesfinanzämter anzuweisen, Anträgen von Firmen, die Bücher nach Art des vorgelegten Ankaufs- und Quittungsbuches ordnungsmäßig führen, auf Befreiung von der Führung eines besonderen Lagerbuches im Sinne des § 31 Abs. 2 U. St. G. dann stattzugeben, wenn diese Firmen

- a) ein ordnungsmäßiges allgemeines Lagerbuch oder Lagerverzeichnis führen, und
b) dieses Lagerverzeichnis so einrichten, daß die luxussteuerpflichtigen Gegenstände entweder in besonderen Spalten oder in farbiger Tinte kenntlich gemacht sind und
c) im Anschluß an diese besonderen Spalten oder die Eintragungen mit farbiger Tinte beim Verkauf jedes nach § 21 U. St. G. steuerpflichtigen Gegenstandes auf die entsprechenden Seiten des Ankaufs- und Quittungsbuches hinweisen.

Im Auftrage gez. Grabower.

Multiplikator für Fachbücher. Bislang wurde von der Deutschen Uhrmacher-Zeitung ein neu in Kraft getretener Büchermultiplikator erst vom Tage der Bekanntgabe in unserer Zeitung an in Rechnung gestellt, anstatt vom Tage des Inkraftsetzens durch den Buchhändler-Börsenverein. Nachdem nun aber der Buchhändler-Börsenverein sich gezwungen gesehen hat, den Multiplikator in einer Woche zwei- und dreimal zu verändern, läßt sich dieses Verfahren nicht mehr aufrecht erhalten, und es muß deshalb für die durch die Deutsche Uhrmacher-Zeitung gelieferten Bücher ein veränderter Multiplikator auch vom Tage des Inkrafttretens an in Rechnung gestellt werden. Wir werden deshalb künftighin Änderungen dieses Multiplikators auch durch unsere Eilnachrichten, deren Bezug wir allen unseren Lesern empfehlen, bekanntgeben. Die Veröffentlichung des Bücher-Multiplikators erfolgt auch in vielen Tageszeitungen.

Tagung der Vereinigung der Uhrmacherfachlehrer. In Nr. 21 berichteten wir auf Seite 277 über die Tagung der Uhrmacherfachlehrer anlässlich der Reichstagung in Dresden. Es war uns mitgeteilt worden, daß in der Versammlung gesagt worden sei, der Nordwestdeutsche Handwerkerbund bzw. dessen Syndikus Herr Dr. Vogel habe in der Frage der Besoldung der Uhrmacherfachlehrer eine diesen ungünstige Äußerung getan. Wir haben in dem fraglichen Artikel der Ansicht Ausdruck gegeben, daß hier ein Mißverständnis vorliegen müsse. Diese Vermutung hat sich bestätigt, wie aus der nachfolgenden Mitteilung hervorgeht.

„In Nr. 21 Ihrer Zeitung findet sich in dem Bericht über den Uhrmacher-Fachlehrertag eine Bemerkung, nach der sich der Syn-

dikus des Nordwestdeutschen Handwerkerbundes, Herr Dr. Vogel, geäußert habe, daß die Arbeit des Fachlehrers nicht mit der eines Gehilfen verglichen werden könne.

Ich habe die die Besoldung der Fachlehrer betr. Ausführungen selbst gemacht und die weiteren Verhandlungen geleitet und erkläre, daß weder der Name des Nordwestdeutschen Handwerkerbundes, noch der des Herrn Dr. Vogel genannt worden ist. Es handelte sich um eine späterhin beigelegte Differenz zwischen einem Fachlehrer bzw. dem Zentralverband Deutscher Uhrmacher und dem Reichsverband des Deutschen Handwerks. Emil Schultze, Leipzig.“

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Handels mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen ist bekanntlich bis zum 14. Juli 1923 bei den durch die Ausführungsbestimmungen der einzelnen Länder dazu bestimmten Stellen einzureichen. In Preußen ist dafür in Gemeinden mit staatlicher Polizei die Polizeibehörde, in Stadtkreisen ohne staatliche Polizei der Erste Bürgermeister, in Landkreisen der Landrat zuständig. Wir empfehlen, den nachstehenden Wortlaut des Antrages zu benutzen, damit dem Antragsteller die Sicherheit dafür gegeben ist, daß sich die Handelserlaubnis auch tatsächlich auf alle in Betracht kommenden Edelmetalle erstreckt.

Einschreiben!

....., den 1923

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Handels mit Edelmetallen usw.

von: (Vor- u. Zuname)

Beruf:, geb. am: zu:

Inhaber der Firma:

in (Ort, Straße, Nr.):

.....

Der Unterzeichnete bittet ergebenst um Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Handels mit Edelmetallen usw. gemäß dem Gesetz vom 11. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt Nr. 41 v. 15. Juni 1923) und der Ausführungsbestimmungen vom 21. Juni 1923 (H. M. Bl. Nr. 14 v. 22. Juni 1923) für alle unter das Gesetz lt. § 1 fallenden Gegenstände für seinen Betrieb in:, Straße/Platz:, Nr.:

Der Betrieb besteht dortselbst seit und befindet sich seit im Besitz des Unterzeichneten, der Mitglied der

An

in

.....

..... und dadurch Mitglied des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband) E.V. in Halle a. S. ist.

Firmenstempel:

Unterschrift: (Vor- u. Zuname)

Soweit die Uhrmacher schon einen Antrag auf Erteilung der Handelserlaubnis eingereicht haben, in dem die Aufzählung der in § 1 des Gesetzes genannten Gegenstände unvollständig ist, empfiehlt es sich, den Antrag unter Benutzung des vorstehenden Wortlautes zu wiederholen, da die später erteilte Konzession nur für diejenigen Gegenstände Giltigkeit hat, die ausdrücklich aufgeführt wurden. Wir erinnern daran, daß viele Uhrmacher vor noch nicht langer Zeit deswegen viele Schwierigkeiten hatten, weil in der Weiterveräußerungsbescheinigung (Luxussteuernummer) gemäß § 22 des Umsatzsteuergesetzes zwar die Gegenstände des Juweliergewerbes und der Gold- und Silberschmiedekunst, nicht jedoch die „Edelmetalle“ ausdrücklich erwähnt wären, und daß daher für Ankäufe von Edelmetallen nachträglich Luxussteuer entrichtet werden sollte.

Das vorstehende Formular wurde von der Deutschen Uhrmacher-Zeitung Berlin herausgegeben und sämtlichen Mitgliedern der Freien Uhrmacher-Innung Berlin und, mit entsprechend geändertem Schlußabsatz, den Mitgliedern der Juwelier-, Gold- und Silberschmiede-Zwangsinnung zu Berlin zugestellt.

Diejenigen Uhrmacher, die zwar bereits vor dem 1. Januar 1923 den Handel mit Edelmetallen usw. betrieben haben, jedoch nicht in ihrem jetzigen Gemeindebezirke, dürfen vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, also vom 15. Juni 1923 an, diesen Handel nicht weiter fortsetzen. Von den Polizeibehörden wurde auch bekanntgegeben, daß ein Antrag auf Erteilung der Handelserlaubnis zwecklos sei. Das dürfte jedoch ein solcher Antrag nicht in allen Fällen sein. Wenn z. B. ein Uhrmacher aus den besetzten Gebieten, Elsaß-Lothringen, Polen, dem Memelgebiet, dem abgetretenen Teile Nordschleswigs oder Eupen und Malmedy ausgewiesen wurde oder wegen der widrigen politischen Verhältnisse